



TARIFE

(Nettobeträge zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer)

§ 71 UrhG - Nachgelassene Werke

- „(1) Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebzig Jahre tot ist. Die §§ 5, 15 bis 24, 26, 27 und 44 a bis 63 sind sinngemäß anzuwenden.**
- (2) Das Recht ist übertragbar.**
- (3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser.“**

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_71.html

Dieser Tarif tritt ab **1. Januar 2026** in Kraft.

Mitteilungen über Nutzungen von nach § 71 UrhG geschützten Werken können an obige Adresse per E-Mail gesendet werden.

A) Aufführungsrechte

(Aufführungsentgelte sind vom Veranstalter zu zahlen)

- I.** Aufführungsentgelte (Euro) für Konzerte mit Werken für großes Orchester (mit und ohne Vokalstimmen) mit einer Spieldauer von ca. 40 Minuten (Nachlässe gem. Ziffer II. + III. beachten)

| Platzkapazität (Sitz- u. Stehplätze) | ohne Eintritt | bis zu 6,60 €* | bis zu 11,00 €* | bis zu 16,50 €* |
|---|---------------|----------------|-----------------|-----------------|
| bis zu 100 Personen | 30,64 | 61,27 | 102,02 | 153,18 |
| bis zu 300 Personen | 61,27 | 122,55 | 204,04 | 306,37 |
| bis zu 600 Personen | 91,91 | 183,82 | 306,06 | 459,55 |
| bis zu 900 Personen | 122,55 | 245,10 | 408,08 | 612,74 |
| bis zu 1.200 Personen | 153,18 | 306,37 | 510,11 | 765,92 |
| bis zu 1.600 Personen | 199,14 | 398,28 | 663,14 | 995,70 |
| bis zu 2.000 Personen | 260,41 | 520,83 | 867,18 | 1.302,07 |

| Platzkapazität (Sitz- u. Stehplätze) | bis zu 22,00 €* | bis zu 34,10 €* | bis zu 45,10 €* | bis zu 56,10 €* | über 56,10 €* |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|---------------|
| bis zu 100 Personen | 204,35 | 316,48 | 418,81 | 520,83 | 624,99 |
| bis zu 300 Personen | 408,70 | 632,96 | 837,62 | 1.041,66 | 1.249,99 |
| bis zu 600 Personen | 613,05 | 949,44 | 1.256,42 | 1.562,49 | 1.874,88 |
| bis zu 900 Personen | 817,39 | 1.265,92 | 1.675,23 | 2.083,31 | 2.499,98 |
| bis zu 1.200 Personen | 1.021,74 | 1.582,40 | 2.094,04 | 2.604,14 | 3.124,97 |
| bis zu 1.600 Personen | 1.328,27 | 2.057,12 | 2.722,25 | 3.385,39 | 4.062,46 |
| bis zu 2.000 Personen | 1.736,96 | 2.690,08 | 3.559,86 | 4.427,04 | 5.312,45 |

*Berechnungsgrundlage ist der durchschnittliche Brutto-Eintrittspreis pro Platz.

Für Konzerte mit mehr als 2.000 Personen erhöhen sich die Vergütungssätze der Gruppe „bis zu 2000 Personen“ je weitere angefangene 500 Personen um je 15 %.

- II.** Für alle anderen Werke können auf die Entgelte folgende Nachlässe in Anspruch genommen werden:

| | |
|--|------|
| 1. Mehrstimmige Vokalwerke mit Kammerorchester * | 10 % |
| 2. Einstimmige Vokalwerke mit Kammerorchester * | 20 % |
| 3. Werke für Streich- und Kammerorchester * | 30 % |
| 4. Vokalwerke (ein- und mehrstimmig) mit 1 oder 2 Begleitinstrumenten | 40 % |
| 5. Mehrstimmige Vokalwerke a cappella / Instrumentalwerke für 3-9 Instrumente | 50 % |
| 6. Werke mit kleineren als den unter Ziffer 1 - 5 angeführten Besetzungen | 60 % |

* max. 18 reale, selbständig geführte Orchesterstimmen

III. Bei einer Spieldauer von mehr als 40 Min. ist für jede (weitere) volle bzw. angefangene 10-Minuten-Einheit ein Aufschlag von 15 % zu zahlen. Bei einer Spieldauer von weniger als 40 Minuten wird für je 10 Minuten ein Abzug von 20 % gewährt. Ein weiterer Abzug von 10 % erfolgt bei einer Spieldauer von weniger als 5 Minuten.

IV. Für die Nutzung von Musikeinlagen in Bühnenwerken und Bühnenmusiken (kleine Rechte) gelten - unabhängig von Ziffer I - III - nachstehende allgemeine Vergütungssätze je Vorstellung bei einer Gesamtdauer:

| | |
|----------------------|----------|
| a) bis zu 5 Minuten | 30,64 € |
| b) bis zu 10 Minuten | 61,27 € |
| c) bis zu 20 Minuten | 122,55 € |
| d) über 20 Minuten | 153,18 € |

V. Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die vorliegenden Tarife gewährt, wenn:

- a) der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätige Zwecke“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- b) eine schriftliche Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, dass diese vollständig auf ihre Gage verzichten;
- c) der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg (oder Überweisungsträger) vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufloss;
- d) eine detaillierte Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- e) die Veranstaltung vor ihrer Durchführung als Benefizveranstaltung bei der VG Musikedition angemeldet wird und sämtliche erforderlichen Nachweise bis spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung vorgelegt werden.

VI. Im Einzelfall wird die tarifliche Vergütung ermäßigt, wenn der Veranstalter nachweist, dass seine Brutto-Einnahmen (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S.1 VGG) in grobem Missverhältnis zur Höhe der Vergütung stehen. Auf schriftlichen Antrag berechnet die VG Musikedition nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung:

- a) Berechnungsgrundlage für die Brutto-Einnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.
- b) Der Antragsteller hat der VG Musikedition durch eine geordnete und übersichtliche Zusammenstellung sämtlicher Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – soweit Belege erteilt zu werden pflegen – Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- c) Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der VG Musikedition einzureichen, spätestens 20 Tage nach Erhalt der Rechnung.
- d) Die Mindestvergütung nach Ziffer VII. kann nicht unterschritten werden.

Kommt der Antragsteller seinen Verpflichtungen nach lit. b) und c) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, berechnet die VG Musikedition die Vergütung gemäß der vorliegenden Vergütungssätze.

VII. In jedem Fall ist jedoch eine Mindestvergütung von 30,64 € (netto) zu zahlen.

VIII. Der Tarif (Abschnitt I) findet nur dann Anwendung, wenn die Aufführungsrechte rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert von der VG Musikedition erworben worden sind. Insbesondere für den Fall, dass der VG Musikedition nicht innerhalb einer angemessenen Frist der Aufführungsrahmen (Platzkapazität, Eintrittspreise) nachgemeldet wird, ist diese berechtigt, im Wege der Schätzung Platzkapazität und Eintrittspreise festzulegen.

IX. Durch die Vergütungssätze ist nur die öffentliche Aufführung in dem der Berechnung zugrunde liegendem Umfang abgegrenzt. Für die Übertragung der Musikwiedergabe in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine zusätzliche Einwilligung notwendig. Dies gilt auch für jedwede Form der Weiterverbreitung via Internet oder vergleichbarer Verbreitungsarten.

X. Die Einwilligung berechtigt nicht zur Aufnahme und Vervielfältigung auf Ton- oder Bildtonträger.

XI. Sämtliche Nachlässe werden nacheinander (kumulativ) gewährt.

B) Öffentliche Zugänglichmachung eines Konzertes mit oder ohne Publikum (im Folgenden „Online-Konzert“)

I. Kostenpflichtige „Online-Konzerte“

- a) Für die öffentliche Zugänglichmachung von Konzerten ist für jedes verkauftes Online-Ticket eine Vergütung von 12 % des Brutto-Verkaufspreises (pro rata) zu zahlen.
- b) Die Mindestvergütung beträgt 0,20 € je verkauftem Online-Ticket und mindestens 30,64 € je Online-Konzert.

II. Kostenfreie „Online-Konzerte“

- a) Für kostenfreie „Online-Konzerte“ gelten die nachstehenden Vergütungssätze pro Jahr (12 Monate):

| | |
|-------------------------|----------|
| bis zu 100 Zugriffe: | 30,64 € |
| bis zu 500 Zugriffe: | 61,27 € |
| bis zu 1.000 Zugriffe: | 91,91 € |
| bis zu 1.500 Zugriffe: | 122,55 € |
| bis zu 3.000 Zugriffe: | 153,18 € |
| bis zu 5.000 Zugriffe: | 199,14 € |
| bis zu 10.000 Zugriffe: | 260,41 € |

- b) Für kostenfreie „Online-Konzerte“ mit mehr als 10.000 Zugriffen erhöhen sich die Vergütungssätze der Gruppe „bis zu 10.000 Zugriffe“ je weitere angefangene 10.000 Zugriffe um je 60 %.
- c) Die Zahl der Zugriffe umfasst auch diejenigen Zugriffe, die das Konzert nicht vollständig verfolgen.
- d) Sofern das „Online-Konzert“ zeitgleich oder zeitversetzt (innerhalb von 48 Stunden) zu einem Live-Konzert mit Publikum stattfindet, wird auf die vorstehenden Vergütungssätze ein Nachlass in Höhe von 50 % eingeräumt.
- e) Die Bestimmungen gem. Tarif A), Ziffer II. - V., VII. und XI. finden Anwendung.
- f) Für die Meldung der Anzahl der Zugriffe gelten folgende Fristen:
 - aa) Bei der ausschließlich zeitgleichen oder gem. lit. d) zeitversetzten öffentlichen Zugänglichmachung des Online-Konzerts sind der VG Musikedition die Anzahl der Zugriffe unaufgefordert spätestens bis sieben Tage nach der öffentlichen Zugänglichmachung mitzuteilen.
 - bb) Bei Konzerten, die dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum öffentlich zugänglich sind, ist die Anzahl der Zugriffe unmittelbar nach Beendigung der öffentlichen Zugänglichmachung, spätestens aber alle 12 Monate, unaufgefordert der VG Musikedition mitzuteilen.
 - cc) Vorstehende Vergütungssätze finden nur dann Anwendung, wenn die Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert von der VG Musikedition erworben worden sind. Werden der VG Musikedition die Anzahl der Zugriffe nicht fristgemäß gem. lit. aa) und bb) gemeldet, ist die VG Musikedition dazu berechtigt, eine vorläufige Rechnung zzgl. 50 % Säumniszuschlag im Wege der Schätzung der Anzahl der Zugriffe vorzunehmen. Der Anspruch auf Mitteilung der Anzahl der Zugriffe bleibt davon unberührt.

C) Senderechte

- I. Bei bundesweiter Ausstrahlung von Hörfunksendungen beträgt das Entgelt für 1 Sendeminute bei Werken für großes Orchester (mit und ohne Vokalstimmen) 242,32 €.

Bei Fernsehsendungen der ARD-Anstalten, des ZDF, 3sat und Arte oder der privaten Fernsehanstalten verdreifacht sich der Betrag. Der Höchstbetrag für die Sendung eines Werkes beträgt 36.348,-- €.

Ausstrahlungen im gemeinsamen Nachtprogramm der ARD werden mit 8,3 % des Minutenwertes berechnet.

II. Für Werke in kleinerer Besetzung gelten die Rabatte nach Abschnitt A II.

III. 1. Soweit die Ausstrahlungen der Werke nur für den Bereich einzelner Sender erfolgen, sind die nach Ziffer I - II zu errechnenden Beträge nach folgendem Schlüssel aufzuteilen:

NDR 15 %, WDR 15 %, BR 14 %, MDR 10 %, DLF/DLR 9 %, DW 7 %, SWR 15 %,
HR 6 %, RBB 7 %, RB 1 %, SR 1 %

Der Höchstbetrag für die zeitgleiche Ausstrahlung eines Werkes in mehreren Hörfunksendern der ARD beträgt 12.116,-- €.

2. Ausstrahlungen in privaten Spartenkanälen wie Klassik-Radio werden mit 9 % des unter Ziffer I genannten Entgeltes für Hörfunksendungen berechnet.

3. Bei Ausstrahlung in einem Dritten Fernsehprogramm und in Phoenix sind 30 % des unter I. genannten Entgeltes zu entrichten, bei zeitgleicher oder zeitversetzter Übertragung in mehreren Dritten Programmen sind für die erste Sendung 50 % und für jeden weiteren Anschluss 16,66 % zu entrichten, jedoch höchstens 100 %. Der Höchstbetrag für die Sendung eines Werkes beträgt 18.174,-- €.

4. Für die Spartenkanäle von ARD und ZDF (ARDalpha, ZDFinfo etc.) beträgt das Entgelt für jede angefangene Sendeminute 15 %, für Classica-TV 2 % des unter Ziffer 1 für die ARD-Anstalten oder des ZDF genannten Satzes für Fernsehsendungen. Für eventuelle Wiederholungen innerhalb einer Sendeschleife wird für jede weitere Ausstrahlung ein Nachlass von 50 % gewährt.

5. Für Bürgermedien (z.B. Offene Kanäle) sowie für private, regionale Fernsehsender beträgt das Entgelt für jede angefangene Sendeminute 1 % des unter Ziffer 1 für die ARD-Anstalten oder des ZDF genannten Satzes für Fernsehsendungen, sofern die tatsächliche Reichweite der Sendung unter 25.000 Zuschauern liegt und dies vom Sender nachgewiesen wird. Für eventuelle Wiederholungen innerhalb einer Sendeschleife wird für jede weitere Ausstrahlung ein Nachlass von 50 % gewährt.

IV. In jedem Fall ist jedoch eine Mindestvergütung von 94,64 € zu zahlen.

D) Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Tonträgern/Bildtonträgern

I.

1. Tonträger (CD)

Die Lizenz beträgt: 7 % des empfohlenen Detailverkaufspreises (netto) bzw.
 9 % des Händlerabgabepreises bzw.
 13 % des Vertriebsabgabepreises

2. Bildtonträger (DVD)

Die Lizenz beträgt: 5 % des empfohlenen Detailverkaufspreises (netto) bzw.
 6,5 % des Händlerabgabepreises bzw.
 8,5 % des Vertriebsabgabepreises

II.

- a)** Enthält der Tonträger oder Bildtonträger neben den von der VG Musikedition geschützten Werken auch noch andere Werke, so wird die Lizenz anteilig nach der Minutenzahl berechnet. Es ist allerdings – nach Abzug aller Nachlässe – eine Mindestlizenz in Höhe von 0,15 € je Tonträger/Bildtonträger zu zahlen.
- b)** Enthält der Tonträger oder Bildtonträger neben den von der VG Musikedition geschützten Werken auch noch andere Werke und beträgt die Spieldauer der nach § 71 UrhG geschützten Werke weniger als 50 % der Gesamtspieldauer, so wird die Lizenz ebenfalls anteilig nach der Minutenzahl berechnet. Es ist allerdings – nach Abzug aller Nachlässe – eine Mindestvergütung in Höhe von 0,05 € je Tonträger/Bildtonträger zu zahlen.

III.

- a) Spätestens bis 20 Tage nach Erscheinen des Tonträgers/Bildtonträgers sind der VG Musikedition unaufgefordert sämtliche zur Berechnung der Lizenz notwendigen Informationen (insbesondere die Höhe der Gesamtauflage sowie Verkaufs- bzw. Abgabepreise) mit dem dafür vorgesehenen Formular sowie ein Belegexemplar zu übersenden.
- b) Maximal 5 % der Gesamtauflage können als Promotion- oder sonstige Freiexemplare deklariert werden. Diese bleiben bei der Berechnung der Lizenz unberücksichtigt.
- c) Auf schriftlichen Antrag kann der Lizenznehmer im Rahmen einer Individualvereinbarung eine jährliche Abrechnung nach Absatzzahlen verlangen. Die Meldung der jährlichen Absatzzahlen erfolgt in diesem Fall unaufgefordert durch den Lizenznehmer spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.
- d) Bei Nichteinhalten der Fristen nach lit. a) und lit c) ist die VG Musikedition berechtigt, einen Säumnis- und Kontrollzuschlag von 100 % zu berechnen.

E) Filmvorführungen

- I. Die Lizenz beträgt 8,5 % der Brutto-Einnahmen je verkaufter Eintrittskarte.
- II. Wird die Filmvorführung durch andere Beiträge als Eintrittskarten finanziert, so sind diese Beiträge Bestandteil der Vergütungsgrundlage.
- III. Enthält der Film neben den nach § 71 UrhG geschützten Werke noch weitere geschützte Werke, so wird die Lizenz anteilig nach der Minutenzahl berechnet.
- IV. Es ist allerdings eine Mindestvergütung in Höhe von 0,15 € je Besucher bzw. 30,64 € je Vorstellung zu zahlen.

F) Downloads

I.

1. Für Music-on-Demand-Angebote zum privaten Gebrauch mit Download im Internet oder ähnlichen Datennetzen, welche die Speicherung von Werken (Upload) sowie deren Übermittlung (Streaming) und die Speicherung beim Endnutzer (Download) zum Gegenstand haben, ausgenommen Ruftonmelodien, beträgt die Lizenz 11 % der Vergütungsgrundlage.
2. Vergütungsgrundlage ist der Brutto-Preis, den der Endnutzer für die Leistungen des Music-on-Demand Angebots mit Download zum privaten Gebrauch bezahlt.
3. Enthält der Preis auch Leistungen, die nicht in den Wahrnehmungsbereich der VG Musikedition fallen, so wird die Lizenz anteilig nach der Minutenanzahl berechnet.
4. Werden Leistungen des Music-on-Demand Dienstes oder Bestandteile dieser Leistungen durch andere Beiträge, z.B. Abonnementgebühren, Übermittlungsentgelte o. ä., finanziert oder getrennt berechnet, so sind diese Beiträge Bestandteil der Vergütungsgrundlage. Soweit dies der Fall ist, muss zeitlich vor Beginn der Nutzung der Werke mit der VG Musikedition eine Vereinbarung über die Vergütungsgrundlage getroffen werden.
5. Ungeachtet der Abs. 1 bis 4 beträgt die Mindestlizenz 0,12 € für jedes abgerufene Werk mit einer Spieldauer von bis zu 10 Minuten. Ist die Spieldauer länger als 10 Minuten, werden für jede weitere Minute eine Vergütung von 0,02 € als Mindestlizenz berechnet (max. 0,90 € je Album bzw. 1,80 € je Doppel-Album).
6. Die Lizenz umfasst das Recht, Ausschnitte der Werke (max. 90 Sekunden) im Streaming-Verfahren als Hörprobe dem Endnutzer zur Verfügung zu stellen (ohne die Möglichkeit der endgültigen Abspeicherung auf einem bestimmten Speichermedium).

II.

Für sonstige Online- oder Offlinedienste ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, und zwar dem Umfang und / oder der Dauer des genutzten Werkes entsprechend

- a) ein Entgelt für die Einstellung in die Dienste und
- b) ein Entgelt abhängig von der Anzahl der Zugriffe oder der Anzahl der hergestellten Datenträger.

III.

Zahlungspflichtig ist stets der Besitzer der Domain oder der Hersteller der Datenträger.

G) Hintergrundmusik / Funktionsmusik auf Internet- oder Intranetseiten

- I. Für die Nutzung von Werken mit einer Spieldauer von max. 10 Minuten als Hintergrund- oder Funktionsmusik gelten nachstehende Vergütungssätze:
 - a) 30,64 € auf privaten Websites
 - b) 45,96 € auf Intranetseiten von Unternehmen
 - c) 61,27 € auf kommerziellen Websites
 - d) 76,59 € auf Websites, bei denen die Werke integraler Bestandteil der Darstellung sind (z.B. Websites von Chören, Kapellen, Orchestern oder sonstigen musizierenden Vereinen)
- II. Vorstehende Vergütungssätze gelten pro Werk für 1 Jahr und für max. 50.000 Zugriffe pro Jahr.
- III. Bei einer Spieldauer von mehr als 10 Minuten erhöht sich die Vergütung je angefangene 10-Minuten-Einheit um 20 %.

H) Streaming

- I. Entgeltpflichtige Dienste
 1. Für entgeltpflichtige Streaming-Dienste beträgt die Vergütung 11 % der Brutto-Vergütungsgrundlage.
 2. Vergütungsgrundlage sind insbesondere Einnahmen, die durch die Vergabe der Zugangsrechte zu den Streaming-Angeboten erzielt werden, aber auch sonstige Einnahmen durch Werbung o.ä.
 3. Enthält die Vergütungsgrundlage auch Einnahmen für Leistungen, die nicht in den Wahrnehmungsbereich der VG Musikedition fallen, so wird die Lizenz anteilig berechnet.
 4. Werden Leistungen des Streaming-Anbieters oder Bestandteile dieser Leistungen durch andere Beiträge, z. B. Abonnementgebühren, Übermittlungsentgelte o. ä., finanziert oder getrennt berechnet, so sind diese Beträge Bestandteil der Vergütungsgrundlage. Soweit dies der Fall ist, muss zeitlich vor Beginn der Nutzung der Werke mit der VG Musikedition eine Vereinbarung über die Vergütungsgrundlage getroffen werden.
 5. Die Mindestvergütung beträgt 30,64 € für bis zu 2.000 Zugriffe je Werk.
- II. Ad-funded-Dienste
 1. Für Ad-funded-Streaming-Dienste beträgt die Vergütung 0,0032 € pro Stream für Werke bis zu einer Spieldauer von max. 10 Minuten.
 2. Bei einer Spieldauer von mehr als 10 Minuten erhöht sich die Vergütung je angefangene 10-Minuten-Einheit um 20 %.
 3. Die Mindestvergütung beträgt 30,64 pro Jahr.

I) Telefonwarteschleifen/Anrufbeantworter

- I. Vergütungssatz je angefangene 30 Amtsleitungen:

| | |
|---|----------|
| Jährlicher Pauschalvergütungssatz: | 120,-- € |
| Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz: | 32,-- € |
| Monatlicher Pauschalvergütungssatz: | 12,-- € |
- II. Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken und Ausgaben nach diesem Tarif in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern.
- III. Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der VG Musikedition rechtzeitig vor der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages eingeholt wird.
- IV. Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

- V.** Die Einwilligung umfasst nur die der VG Musikedition zustehenden Rechte, sie berechtigt aber nicht zur Vervielfältigung.
- VI.** Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Recht genutzt wird.

J) Hintergrundmusik mit Tonträgerwiedergabe

Tonträgerwiedergabe als Hintergrundmusik zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, in Museen, Theatern, im Einzelhandel, in Arztpraxen o.ä.

I. In geschlossenen Räumen

| | |
|--|-----------------|
| bis 1.000 m ² | 30,64 € je Tag |
| bis 2.500 m ² | 61,27 € je Tag |
| bis 5.000 m ² | 91,91 € je Tag |
| bis 10.000 m ² | 122,55 € je Tag |
| Jede weitere angefangene 10.000 m ² | 122,55 € je Tag |

II. Im Freien

15,- € je Tag und je Lautsprecher

III.

- a) Die Vergütungssätze gelten unabhängig von Anzahl, Besetzung und Länge der wiedergegebenen Werke/Ausgaben.
- b) Liegt die Gesamtdauer der Wiedergabe des oder der geschützten Werke/Ausgaben nachweislich bei weniger als 60 Minuten je Kalendertag, reduziert sich die Vergütung um 50 %.
- c) In jedem Fall ist eine Mindestvergütung von 30,64 € zu zahlen.

- IV.** Bei Nutzungen von mehr als drei Tagen reduziert sich die Vergütung ab dem 4. Tag um 20 %. Bei Nutzungen von mehr als sieben Tagen reduziert sich die Vergütung ab dem 8. Tag um 50 %.

Die VG Musikedition ist berechtigt, bei nicht angemeldeten Aufführungen, Sendungen, Tonträgereinspielungen und anderen genehmigungspflichtigen Verwertungen dem Lizenznehmer die doppelte Vergütung des geltenden Tarifes in Rechnung zu stellen.